

BGer 1B_2/2012 vom 9. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_2_2012

FR: TF 1B_2/2012 du 9 mai 2012

IT: TF 1B_2/2012 del 9 maggio 2012

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

E. 1.2

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen (...) und b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Ziff. 5).

Die Beschwerde muss auch hinsichtlich der Prozessvoraussetzungen hinreichend begründet werden (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss - wenn das nicht offensichtlich ist - insbesondere darlegen, inwiefern die Legitimationsvoraussetzungen gegeben sein sollen (BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; 133 II 400 E. 2 S. 404; je mit Hinweisen).

Ein Eintreten kommt hier einzig gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG in Betracht. Der Beschwerdeführer muss insoweit darlegen, welche Zivilansprüche er geltend machen will und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf deren Beurteilung auswirken soll (BGE 127 IV 185 E. 1a S. 187 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu den Legitimationsvoraussetzungen. Insbesondere legt er nicht dar, welche Zivilansprüche er geltend machen will. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Nach der Rechtsprechung kann es dabei nur um Zivilansprüche gehen, die der Beschwerdeführer adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen will. Das Strafverfahren darf nicht lediglich als Vehikel zur Durchsetzung von Zivilansprüchen in einem separaten Zivilprozess dienen (Urteile 1B_551/2011 vom 7. März 2012 E. 2.2; 6P.178/2004 vom 9. Oktober 2005 E. 3.3 und 4 mit Hinweisen). Wie der Beschwerdeführer (Beschwerde S. 10 und 12) bemerkt, hat er mit Miterben eine Erbschaftsklage gegen den Beschwerdegegner eingereicht. Diese hat das Kantonsgericht des Kantons Obwalden mit Urteil vom 31. Januar 2012 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (Beilage 3 zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist nicht offensichtlich, welche Zivilansprüche er adhäsionsweise im Strafverfahren noch geltend machen könnte. Er genügt damit seiner Begründungspflicht nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Er hat dem privaten Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.